

Inhaltsverzeichnis

Wie werde ich Tagesmutter / Tagesvater?	4
Qualifizierung als Tagespflegeeltern	4
Kindertagespflege in anderen Räumen	6
Tagespflegekind - Kind in zwei Familien	7
Aufsichtspflicht und Haftung in der Kindertagespflege	10
Beendigung der Kindertagespflege	11
Finanzierung der Kindertagespflege	11
Rechtliche Informationen für Eltern	13
Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Informationen	14
Tagesmutter / Tagesvater in besonderen Lebenssituationen	16
Kindertagespflege im Landkreis Ravensburg, ein Kooperationsprojekt zwischen Jugendamt, Caritas & Diakonie	18
Vermittlungsstellen und Ansprechpartner im Landkreis Ravensburg	19

Liebe Eltern, Liebe Tagesmütter und Tagesväter,

Kindertagespflege gehört neben Krippen, Kindergärten und Horten zu den Angeboten der Tagesbetreuung für Kinder bis zu 14 Jahren. Allerdings handelt es sich hier um eine familiäre Tagesbetreuung, da die Tagesmütter und Tagesväter in der Regel zu Hause arbeiten und dort Kinder betreuen.

Kindertagespflege bedeutet für das Kind Betreuung, Erziehung und Förderung in zwei Familien. Ein stabiles und vertrauensvolles Tagespflegeverhältnis ist Voraussetzung für eine gelingende Entwicklung des Kindes.

Dabei unterstützen wir Eltern und Tagespflegeeltern. In der vorliegenden Broschüre haben wir für Sie die wichtigsten Informationen rund um die Kindertagespflege zusammengetragen. Natürlich stehen wir Ihnen auch gerne persönlich zur Seite.

Ihre Vermittlungsstellen für Kindertagespflege im Landkreis Ravensburg

Andrea Siemens und
Miriam Rinkenauer
Region Schussental

Christine Leierseder und
Dagmar Soherr
Region Landkreis Nordwest

Stefanie Reith und
Sylvia Müller-Gohdes
Region Allgäu

Wie werde ich Tagesmutter / Tagesvater?

Sie sollten bereit sein, sich für ihre neue Aufgabe zu qualifizieren und über eine längere Dauer eine regelmäßige Verpflichtung einzugehen. Ihre Familie - Partner und Kinder - sollten sie bei Ihrem Vorhaben unterstützen.

Was zeichnet Tagesmütter und Tagesväter aus?

- ✓ Sie haben Freude und Interesse an der Erziehungs- und Familienarbeit
- ✓ Sie besitzen Einfühlungsvermögen, Verantwortungsbewusstsein, Toleranz und Gesprächsbereitschaft im Umgang mit Kindern und Erwachsenen
- ✓ Sie sind zuverlässig, flexibel und gut organisiert
- ✓ Sie verfügen über genügend Wohnraum und eine kindgerechte Umgebung

Bewerbung als Tagesmutter / Tagesvater

Im Landkreis Ravensburg bewerben Sie sich bei Ihrer regionalen Vermittlungsstelle für Kindertagespflege. Dazu benötigen wir einige Unterlagen:

- ✓ den vollständig ausgefüllten Bewerbungsbogen
- ✓ ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis von Ihnen und Ihrem Ehegatten/ Lebensgefährten(in) und allen weiteren volljährigen Haushaltsangehörigen
- ✓ eine vom Hausarzt ausgefüllte Unbedenklichkeitsbescheinigung

Sie erhalten für alle Unterlagen entsprechende Vordrucke bei den Vermittlungsstellen für Kindertagespflege. Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis beantragen Sie bei Ihrer Wohnortgemeinde.

Qualifizierung als Tagespflegeeltern

Tagesmütter und Tagesväter sollen sich durch Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und neben kindgerechten Räumen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderung der Kindertagespflege verfügen. Zur Umsetzung dieser Anforderung gelten für Tagespflegeeltern in Baden Württemberg einheitliche Qualifizierungsstandards:

- ✓ Kurs in „Erste Hilfe am Kind“ mit 10 UE (= Unterrichtseinheiten)
- ✓ Qualifizierung mit 160 UE
- ✓ regelmäßige Fortbildungen im Umfang von 15 UE pro Jahr

Die Teilnahme an der Qualifizierung ist verpflichtend und damit Voraussetzung für die Vermittlung, die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und die Gewährung der laufenden Geldleistungen durch das Jugendamt.

Die Qualifizierung für Tagespflegeeltern besteht im Landkreis Ravensburg aus einem

Vorbereitungskurs mit 30 UE und einem Qualifizierungskurs mit 130 UE.

Die für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen anerkannten Fachkräfte müssen nur am Vorbereitungskurs mit 30 UE teilnehmen, um sich für die Tätigkeit in der Kindertagespflege zu qualifizieren.

✓ Vorbereitungskurs:

Der Vorbereitungskurs umfasst 30 UE, die sich auf zwei ganztägige und drei Nachmittagsveranstaltungen verteilen. Neben der Einführung in die Tätigkeit als Tagesmutter oder Tagesvater und der Zusammenarbeit mit den Eltern der betreuten Kinder werden die rechtlichen Grundlagen der Tätigkeit geklärt. Der Kurs wird im Landkreis Ravensburg jährlich viermal angeboten (Ravensburg, Bad Waldsee, Leutkirch und Wangen).

Die Ausschreibung und Anmeldung für den Kurs erfolgt direkt über die jeweilige regionale Vermittlungsstelle.

✓ Qualifizierungskurs:

Der Qualifizierungskurs umfasst 130 UE. In der Regel findet der Kurs an einem Nachmittag pro Woche statt (freitags am Kursort Ravensburg und donnerstags am Kursort Bad Wurzach) und dauert ca. ein dreiviertel Jahr.

Im Kurs werden vor allem die Erziehung, Betreuung und Förderung der Tagespflegekinder, die Zusammenarbeit mit den Eltern, aber auch Gesundheitsthemen behandelt. Der Kurs wird zweimal pro Jahr von der Akademie für Fort- und Weiterbildung des Instituts für soziale Berufe Ravensburg in der Region Schussental (Ravensburg) und der Region Allgäu (Bad Wurzach) angeboten. Die Ausschreibung und Anmeldung für den Kurs erfolgt direkt über die Akademie.

✓ Fortbildung:

Nach der abgeschlossenen Grundqualifizierung von insgesamt 160 UE sind alle Tagespflegeeltern verpflichtet, jährlich an Fortbildungen im Umfang von mind. 15 UE teilzunehmen. Hierbei werden die Themen der Grundqualifizierung aufgefrischt, aktualisiert und vertieft. Das Fortbildungsprogramm wird jährlich von der Koordinierungsstelle Kindertagespflege beim Jugendamt Ravensburg organisiert.

Erlaubnis zur Kindertagespflege

Tagespflegeeltern benötigen nach § 43 SGB VIII eine Erlaubnis zur Kindertagespflege, wenn sie

- ✓ Kinder außerhalb deren Wohnung betreuen,
- ✓ mehr als 15 Stunden wöchentlich Kinder betreuen,
- ✓ die Betreuung gegen Entgelt anbieten und das Kind/die Kinder länger als drei Monate betreuen wollen.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege berechtigt zur Betreuung von bis zu fünf Kindern. Die Anzahl der Kinder kann unter Berücksichtigung der räumlichen und familiären Verhältnisse in der Tagespflegefamilie verringert werden.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist fünf Jahre gültig, sofern nichts gegen die Eignung der Tagespflegeeltern spricht. Neben der regelmäßigen Teilnahme an der Fortbildung ist die Zusammenarbeit mit der Vermittlungsstelle (wie z.B. die Information über wichtige Ereignisse und Veränderungen) Voraussetzung dazu.

Betreut jemand Kinder ohne eine Pflegeerlaubnis, obwohl diese nach den oben stehenden Vorgaben notwendig wäre, kann gem. § 104 SGB VIII ein Bußgeld von bis zu 500 Euro erhoben werden kann.

Voraussetzungen für die Erteilung

Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis müssen Tagespflegeeltern im Landkreis Ravensburg folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ✓ Aufnahme in die Vermittlungskarteien der regionalen Vermittlungsstellen für Kindertagespflege mit dem dazugehörigen Bewerbungs- und Überprüfungsverfahren

- ✓ Teilnahme an Qualifizierung und Fortbildung

Tagespflegeeltern beantragen die Erlaubnis zur Kindertagespflege beim Jugendamt Ravensburg entweder formlos oder mithilfe eines kurzen Antragsformulars.

Die Erlaubniserteilung durch das Jugendamt erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den regionalen Vermittlungsstellen für Kindertagespflege.

Kindertagespflege in anderen Räumen

Kindertagespflege ist auch in anderen Räumen als dem Haushalt der Tageseltern oder der Familien möglich. Dann allerdings gelten besondere Bestimmungen.

Die Planung und Vorbereitung eines solchen Angebots erfolgt am besten in enger Zusammenarbeit mit der regionalen Vermittlungsstelle für Kindertagespflege und der Koordinierungsstelle Kindertagespflege beim Jugendamt.

Die Räume müssen geeignet sein und den Bedürfnissen der Kinder entsprechen, sie sollten ausreichend Platz zum Spielen und für Beschäftigung, Schlafmöglichkeiten, einen Küchen- und Essbereich und sanitäre Einrichtungen in kindgerechter Ausstattung bieten. Neben geeigneten Wohngebäuden bieten sich auch freistehende Räume in Kindertageseinrichtungen an. Zu hygienischen Fragen bei der Einrichtung und Nutzung der Räume ist es sinnvoll, Unterstützung und Beratung des Gesundheits- und des Veterinäramtes in Anspruch zu nehmen. Ob Räumlichkeiten für die Kindertagespflege genutzt werden können und ob eine Nutzungsänderung nach Landesbauordnung notwendig ist, muss mit der zuständigen Baurechtsbehörde geklärt werden.

Anzahl der betreuten Kinder

In anderen geeigneten Räumen können mehrere Tagespflegepersonen gemeinsam Kinderbetreuung anbieten. Dann dürfen auch mehr als fünf Kinder, allerhöchstens jedoch neun Kinder, gleichzeitig betreut werden. Die genaue Kinderzahl ist abhängig von den vorhandenen Räumlichkeiten, aber auch der Qualifizierung und beruflichen Ausbildung der Tagespflegepersonen. Wird ein solches Tagespflegeangebot geplant, ist es zwingend notwendig, frühzeitig mit der Vermittlungsstelle für Kindertagespflege Kontakt aufzunehmen und die konkreten Rahmenbedingungen zu klären.

Konzeption

Bieten Tagespflegeeltern Betreuung in anderen Räumen an, müssen sie ihr Betreuungsangebot schriftlich in Form einer Konzeption darstellen. Diese enthält Angaben zu den Räumen, Betreuungszeiten, Anzahl und Alter der Kinder für die Betreuungsplätze angeboten werden, Inhalte und Grundsätze der Betreuungsarbeit in der Großtagespflegestelle und Organisatorisches.

Organisatorisches

Um die Vertretung im Urlaub und bei Krankheit sicherzustellen, muss bei der Kindertagespflege in anderen Räumen immer eine zweite geeignete Tagespflegeperson eingebunden sein.

Betreuen mehrere Tagespflegeeltern gemeinsam in einer so genannten Großtagespflegestelle, muss die gegenseitige Vertretung bei Krankheit oder Urlaub geregelt sein. Dabei muss gewährleistet sein, dass von einer Tagesmutter nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreut werden. Es werden weiterhin individuelle Einzelverträge zwischen den Tagespflegepersonen und Eltern der betreuten Kinder geschlossen.

Zur Zusammenarbeit mit der regionalen Vermittlungsstelle für Kindertagespflege gehören regelmäßige Kontakte zum Austausch und zur Information über die aktuelle Belegung und Auslastung der Tagespflegestelle.

Tagespflegekind - Kind in zwei Familien

Eltern und Tagespflegeeltern vereinbaren den Ort und den zeitlichen Umfang der Kindertagespflege einvernehmlich. Bei aller Flexibilität sollte die Kindertagespflege dem Kind einen verlässlichen Rahmen, das heißt möglichst regelmäßige Betreuungszeiten, bieten.

Gestaltung der Eingewöhnungszeit

Die Eingewöhnung kann 2 bis 3 Wochen dauern. Lassen Sie dem Kind die Zeit, die es benötigt, um sich auch bei der Tagesmutter / dem Tagesvater „zu Hause“ zu fühlen. Eine übereilte Eingewöhnung und ein dadurch überfordertes Kind sind keine gute Ausgangslage für ein stabiles und verlässliches Betreuungsverhältnis. Eine behutsame Eingewöhnungsphase ist für das Kind wichtig. Je jünger es ist, umso bewusster sollte diese gestaltet sein. Schließlich kommen auf das Kind viele neue Eindrücke zu. Die Tagesmutter / der Tagesvater ersetzt für einen bedeutenden Teil des Tages die bisher vertrauten Bezugspersonen. Die Wohnung der Tagesmutter ist zu Anfang noch eine fremde Umgebung mit unbekanntem Kindern.

Klären Sie daher folgende Punkte möglichst frühzeitig vor Beginn der Kindertagespflege:

- ✓ Wann soll die Kindertagespflege beginnen?
- ✓ Wie und wo lernen sich Eltern und Tagespflegeeltern kennen?
- ✓ Wie und in welchem zeitlichen Umfang wird das Kind während der Eingewöhnungsphase von den Eltern begleitet??
- ✓ Wie werden Eltern über die Neuaufnahme anderer Tagespflegekinder informiert?

Was Sie als Eltern tun können

Zu Beginn sollten Sie Ihr Kind während der Kindertagespflege begleiten. Mit Ihnen an seiner Seite kann sich Ihr Kind auf die neue und fremde Umgebung einlassen. Nehmen Sie sich Zeit für die Verabschiedung aber auch für das Abholen Ihres Kindes. Überlegen Sie, was Sie tun können oder mit der Tagesmutter klären sollten, damit Ihrem Kind die Eingewöhnung leicht fällt.

Was Sie als Tagesmutter / Tagesvater tun können

Nehmen Sie sich in der Eingewöhnungsphase für Ihr neues Tagespflegekind viel Zeit. Machen Sie als neue Bezugsperson das Kind mit der neuen Umgebung und den anderen Kindern vertraut. Bereiten Sie im Vorfeld auch Ihre Familie und ganz besonders Ihre eigenen Kinder darauf vor, dass zukünftig das Tagespflegekind für einen Teil des Tages zur Familie gehört.

Kind in zwei Familien

Die folgenden Punkte sollen Ihnen die alltägliche Gestaltung der Kindertagespflege erleichtern. Besonders dem Kind vereinfacht es das alltägliche Leben in zwei Familien, wenn sich Eltern und Tagespflegeeltern in Erziehungsfragen absprechen wie z.B.:

- ✓ Tagesablauf des Kindes zu Hause und in der Tagesfamilie
- ✓ Wie nennt das Kind die Tagesmutter?
- ✓ Was isst das Kind gerne bzw. überhaupt nicht?
- ✓ Hat das Kind ein spezielles Essverhalten?
- ✓ Worauf reagiert es möglicherweise allergisch?
- ✓ Darf das Kind Süßigkeiten essen, wie viel und was?
- ✓ Hat das Kind einen festen Schlafrhythmus oder bestimmt es selbst, wann es schlafen möchte?
- ✓ Wie schläft das Kind ein?
- ✓ Hat das Kind ein Kuscheltier oder benötigt es einen Schnuller?
- ✓ Wie steht es um die Sauberkeitserziehung des Kindes? Wurde mit der Sauberkeitserziehung schon begonnen oder wann soll begonnen werden?
- ✓ Sagt das Kind, wenn es auf die Toilette muss oder muss es darauf aufmerksam gemacht werden?

Fragen der Erziehung

- ✓ Kann das Kind sich einige Zeit alleine beschäftigen?
- ✓ Mit wem und wo spielt es gerne?
- ✓ Hat es ein Lieblingsspielzeug?
- ✓ Darf das Kind fernsehen? Wie lange und was darf es sehen?
- ✓ Darf das Kind den Computer zum Spielen oder Lernen nutzen? Welche Spiele und Programme sind erlaubt?
- ✓ Wie soll bei bestimmten besonderen Verhaltensweisen des Kindes reagiert werden? Zum Beispiel wenn es trotzt, Schimpfwörter verwendet, frech wird?
- ✓ Wovor hat das Kind Angst? Wie verhält es sich und wie kann es beruhigt werden?
- ✓ Wie kann es getröstet werden, wenn es traurig ist?
- ✓ Was macht das Kind besonders gern? Was tut ihm vielleicht besonders gut?

Gesundheit und Pflege

- ✓ Hat das Kind Allergien und wie müssen diese behandelt werden?
- ✓ Ist eine medizinische Behandlung notwendig?
- ✓ Ist das Kind für bestimmte Erkrankungen besonders anfällig und wie soll damit umgegangen werden?
- ✓ Welche Kinderkrankheiten hatte das Kind schon?

Aufsichtspflicht und Haftung in der Kindertagespflege

Während der Betreuungszeit üben die Tagespflegeeltern die Aufsichtspflicht für das Tageskind aus. Die Aufsichtspflicht dient dem Schutz des aufsichtsbedürftigen Kindes selbst und auch dem Schutz Dritter vor Schäden und Gefahren, die vom Aufsichtsbedürftigen ausgehen.

Für Schäden die ein aufsichtsbedürftiges Kind bei Dritten verursacht oder sich selbst zufügt, haftet die Aufsichtsperson. Voraussetzung dafür ist, dass sie ihre Aufsichtspflicht verletzt hat, d. h. der Schaden hätte vermieden werden können. Bei Kindern unter 7 Jahren haftet grundsätzlich die Aufsichtsperson für entstandene Schäden, da Kinder in diesem Alter noch nicht haftbar sind. Im Schadensfall muss die Aufsichtsperson beweisen, dass sie ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt hat.

Schäden in der Tagespflegefamilie, die durch das Tagespflegekind verursacht werden, werden genauso behandelt wie Schäden durch die eigenen Kinder. Dieser Schadensfall ist nicht versicherbar und die Tagespflegeeltern müssen selbst dafür aufkommen. Die Haftpflichtversicherung übernimmt die Regulierung von Schadensfällen bei Aufsichtspflichtverletzung. Die in der Regel vorhandene Familienhaftpflichtversicherung reicht nicht immer aus. Es empfiehlt sich, die Tätigkeit als Tagesmutter oder Tagesvater der eigenen Haftpflichtversicherung mitzuteilen, damit ggfs. Schadensfälle auch wirklich übernommen werden.

Werden die Kosten für die Tagespflege vom Jugendamt getragen (laufende Geldleistung), sind die Kinder über das Jugendamt beim Württembergischen Gemeindeversicherungsverein haftpflichtversichert. Hier sind auch Schäden versichert, die Kinder unter sieben Jahren Dritten gegenüber verursachen. Eine bestehende Privathaftpflicht der Eltern oder der Tagespflegeeltern geht dem Versicherungsschutz des Jugendamtes jedoch vor.

Aufsichtsführung

Beachtung der Aufsichtspflicht kann aber nicht permanente Kontrolle bedeuten, sondern muss Anleitung zum selbstständigen Handeln und Befähigen des Kindes im Umgang mit Gefahren einschließen. Kinder sollen sich frei entfalten können.

Dennoch ist es notwendig, dass klare Regeln formuliert sind und die Kinder darüber auch altersgerecht informiert oder belehrt wurden. Immer wieder müssen diese angemaht oder auch deren Einhaltung kontrolliert werden. Zeichnet sich ein Schaden, beispielsweise ein Unfall oder eine Verletzung ab, ist es nötig entsprechend einzugreifen, um diesen zu verhindern.

Beendigung der Kindertagespflege

Auch der Abschluss der Kindertagespflege wird gemeinsam mit dem Kind, den Eltern und den Tagespflegeeltern gestaltet. Für das Kind geht mit der Kindertagespflege auch ein Lebensabschnitt zu Ende. Vielleicht besucht es danach den Kindergarten oder kommt in die Schule. In jedem Fall bedeutet es das Verlassen einer vertrauten Umgebung und den Verlust einer vertrauten Bezugsperson, der Tagesmutter oder dem Tagesvater.

Was können Eltern tun?

- ✓ Bedenken Sie die Umstände der Beendigung der Kindertagespflege bereits zu Beginn.
- ✓ Vereinbaren Sie Kündigungsregelungen, die im Interesse Ihres Kindes sind und die Zeit für einen Abschied lassen.
- ✓ Im Idealfall sollten Sie Ihr Kind langsam entwöhnen, d. h. Sie bauen den Betreuungsumfang in der Kindertagespflege schrittweise ab.
- ✓ Gibt es eine Abschlussfeier, eventuell gemeinsam mit anderen von der Tagesmutter betreuten Kindern?

Was können Tagespflegeeltern tun?

- ✓ Bedenken Sie die Umstände der Beendigung der Kindertagespflege bereits zu Beginn.
- ✓ Vereinbaren Sie Kündigungsregelungen, die im Interesse der Kinder sind und Ihnen allen Zeit für einen Abschied lassen.
- ✓ Aus welchem Grund wird die Kindertagespflege beendet? Umzug, Eintritt in Kindergarten oder Schule, Schwierigkeiten im Verhältnis zwischen Ihnen und den Eltern?
- ✓ Klären Sie im Einvernehmen mit den Eltern, wie dies in der Kindertagespflege mit dem Kind besprochen werden soll.
- ✓ Feiern Sie den Abschied des Tagespflegekindes gemeinsam mit den anderen von Ihnen betreuten Kindern.

Finanzierung der Kindertagespflege

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben einen Anspruch auf frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in der Kindertagespflege gem. den §§ 22 bis 24 SGB VIII wird vom Jugendamt gefördert.

Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs können Kinder zwischen 8 und 20 Stunden pro Woche (verteilt auf mindestens zwei oder drei Tage) betreut und die Förderung vom Jugendamt übernommen werden. Machen die Eltern eine umfangreichere Betreuung geltend und wollen hierfür eine Förderung beantragen, muss dies begründet sein, z. B. durch:

- ✓ Erwerbstätigkeit der Eltern, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Arbeitssuche

- ✓ Berufliche Bildungsmaßnahmen, die Schul- oder Hochschulbildung einschließlich einer Promotion (Erstausbildung, nur in begründeten Fällen auch bei weiteren Ausbildungen/Schule/Studium) und damit verbundene geltend gemachte Vor- und Nachbereitungszeiten, selbstorganisiertes Lernen, Seminare
- ✓ Teilnahme an Fördermaßnahmen zur Eingliederung in Arbeit
- ✓ Teilnahme an Integrationskursen

Mit dem 3. Geburtstag bis zum Schuleintritt haben Kinder einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Die Förderung der Kindertagespflegekosten ist dann nur noch ergänzend möglich, wenn es einen begründeten Bedarf dafür gibt und dieser in einer Tageseinrichtung nicht vollumfänglich erfüllt werden kann.

Die Förderung der Kindertagespflege beantragen die Eltern beim Jugendamt, sie wird frühestens ab dem Beginn des Monats gewährt, in dem der Antrag eingeht. Für die Betreuung eines Tageskindes werden der Tagespflegeperson pro Stunde 5,50 Euro vergütet. Zusätzlich werden die Beiträge zur Sozialversicherung bezuschusst, der Beitrag zur Unfallversicherung wird sogar vollständig übernommen. Die Eltern werden an den Betreuungskosten beteiligt (siehe Tabelle). Die Höhe des Kostenbeitrags der Eltern hängt davon ab, wie viele Stunden das Kind betreut wird und wie viele minderjährige Kinder im Haushalt der Familie leben. Die Kostenbeitragspflicht gilt auch bei Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes für bis zu vier Wochen pro Jahr.

Anzahl der Kinder in der Familie	Kostenbeitrag der Eltern je Betreuungsstunde in der Kindertagespflege
1 Kind	2,20 Euro
2 Kinder unter 18 Jahren	1,60 Euro
3 Kinder unter 18 Jahren	1,10 Euro
4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	0,40 Euro

Wenn Ihnen als Eltern der Kostenbeitrag finanziell nicht tragbar erscheint, können Sie einen Antrag auf Überprüfung der für sie zumutbaren Belastungsgrenze beim Jugendamt stellen.

In diesem Fall müssen dem Jugendamt Einkommensnachweise vorgelegt werden. Bei der Festlegung der zumutbaren Belastungsgrenze werden die Sozialhilferichtlinien Baden Württemberg zugrunde gelegt. Der Überprüfungsantrag muss nicht unbedingt gleichzeitig mit dem Antrag auf Kindertagespflegeförderung vorgelegt werden. Auch bei Änderungen der finanziellen Situation während des Bewilligungszeitraums für die Kindertagespflege ist die Antragstellung zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Privat vereinbarte Finanzierung der Kindertagespflege

Es bleibt den Eltern unbenommen, die Kosten der Kindertagespflege privat zu tragen und eine entsprechende Vereinbarung mit der Tagesmutter abzuschließen. Eltern und Tagespflegeeltern vereinbaren die Höhe des Tagespflegegeldes. Entscheidend sind hierbei die Vorstellungen der Tagespflegeeltern, Dauer und Umfang der Betreuung und der finanzielle Rahmen der Eltern. Für die Vergütung sollten zwischen Eltern und Tagespflegeeltern folgende Punkte geklärt sein:

- ✓ Erfolgt die Vergütung mit einem Stundensatz oder über einen monatlichen pauschalen Betrag für einen festgelegten Betreuungsumfang?
- ✓ Wie werden die Kosten für die Verpflegung bei den Tagespflegeeltern erstattet, zum Beispiel: Sind sie im monatlichen Pauschalbetrag enthalten?
- ✓ Entstehen Kosten für besondere Aufwendungen, wie Gläschenkost, Pflegeprodukte, Eintrittsgelder, Materialkosten etc. und wie sollen diese vergütet werden?
- ✓ Wie wird die Vergütung bei Über- oder Unterschreitung der vereinbarten Betreuungszeiten geregelt?

Rechtliche Informationen für Eltern

In der Regel sind Tagesmütter und Tagesväter selbstständig tätig. Damit sind sie selbst für ihre soziale Absicherung und die Versteuerung ihrer Einkünfte verantwortlich. Sie können Ihre Tagesmutter auch bei sich anstellen. In der Regel betreut sie dann als Kinderfrau ausschließlich Ihre Kinder. In diesem Fall sind Sie als Arbeitgeber für die Abgaben an die Sozialversicherung (Kranken-, Renten- und Unfallversicherung) und die Versteuerung verantwortlich.

Eltern als Arbeitgeber

Liegt der monatliche Verdienst Ihrer Kinderfrau unter 450 Euro, gelten für dieses Beschäftigungsverhältnis die Bestimmungen für Minijobs in Privathaushalten. Sie müssen die Beschäftigung Ihrer Kinderfrau über das so genannte Haushaltsscheckverfahren der Minijobzentrale der Bundesknappschaft melden. Informationen dazu erhalten Sie bei der Minijobzentrale der Bundesknappschaft unter der Telefonnummer 0355/290270799.

Übersteigt der Verdienst Ihrer Kinderfrau 450 Euro monatlich, gelten die Regelungen für Jobs in der Gleitzone. Auch dieses Beschäftigungsverhältnis müssen Sie anmelden. Das erforderliche Meldeformular zur Sozialversicherung erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

Als Arbeitgeber eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses in einem Privathaushalt können Sie, sofern dieses per Haushaltsscheckverfahren gemeldet ist, Ihre eigene Einkommenssteuer mindern.

Geltend machen können Sie dazu 10 % der Kosten, die aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses entstehen, maximal jedoch 510 Euro im Jahr. Wenn Eltern eine selbstständig tätige Tagesmutter mit der Betreuung der Kinder beauftragt haben, können sie 2/3 der Betreuungskosten pro Kind und maximal 4.000 Euro pro Jahr als Sonderausgaben von der Steuer absetzen. Diese Steuerbegünstigung gilt für alle Kinder bis zum Lebensalter von 14 Jahren. Um angefallene Kinderbetreuungskosten steuerlich geltend machen zu können, müssen diese durch Bankbelege nachgewiesen werden.

Unfallversicherung des Pflegekindes

Kinder in Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII sind gesetzlich unfallversichert.

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Informationen für Tagespflegeeltern

Mit der Tätigkeit als Tagesmutter oder Tagesvater und den damit erzielten Einkünften sind steuerliche und sozialrechtliche Konsequenzen verbunden. Die wichtigsten Punkte sind hier zusammengefasst, für die Angaben wird jedoch keine Haftung übernommen. Im Einzelfall ist eine verbindliche Auskunft eines Steuerberaters oder des jeweils zuständigen Sozialversicherungsträgers einzuholen.

Selbstständige Tagesmutter oder angestellte Kinderfrau?

Tagespflegeeltern können selbstständig oder angestellt tätig sein. Für die Abgrenzung ist ausschlaggebend, ob man bei der Gestaltung und Durchführung der Tätigkeit an Weisungen der Eltern bezüglich Art, Ort und Zeit der Betreuung gebunden ist oder Art und Umfang der Betreuung selbst bestimmen kann.

Wird ein Kind in dessen Familie nach Weisungen der Eltern betreut, ist die Kinderfrau in der Regel Arbeitnehmerin, die Eltern sind die Arbeitgeber. Damit sind die Eltern in der Verantwortung, Steuern abzuführen und für Renten-, Kranken- und Unfallversicherung zu sorgen. Unter Umständen gelten dann auch die besonderen Regelungen für die so genannten Minijobs in Privathaushalten.

Betreut die Tagesmutter hingegen Kinder verschiedener Eltern im eigenen Haushalt von oder in anderen kindgerechten Räumen, dann ist sie in der Regel selbstständig

tätig. Damit muss sie sich selbst um die Versteuerung Ihres Einkommens, Versicherungen und ihren Kranken-, Unfall- und Rentenversicherungsschutz kümmern.

Steuerpflicht

Grundsätzlich müssen Einnahmen aus der Tagespflegetätigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG als Einkünfte aus selbstständiger erzieherischer Tätigkeit versteuert werden. Tatsächlich besteuert wird jedoch nur der Gewinn, der erzielt wird.

Betriebsausgabenpauschale

Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die Ihnen durch die Betreuung, Versorgung und Erziehung der Tagespflegekinder entstehen. Sie umfassen die Kosten für die Nutzung und Abnutzung Ihrer Wohnung, Verbrauch von Strom und Wasser, Kosten für Ernährung und Pflege der Tagespflegekinder. Zur Vereinfachung können Sie diese Aufwendungen durch die sog. Betriebsausgabenpauschale geltend machen.

Die Pauschale beträgt monatlich 300 Euro pro ganztags betreutem Kind (40 Stunden in der Woche). Beträgt die tatsächliche Betreuungszeit weniger als 40 Stunden pro Woche, muss die monatliche Pauschale zeitanteilig mit dieser Formel errechnet werden:

$$\frac{300 \text{ Euro} \times \text{vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit (max. 40 Stunden)}}{40 \text{ Stunden}}$$

Gesetzliche Unfallversicherung

Tagespflegeeltern sind gesetzlich zur Unfallversicherung verpflichtet. Zuständig für diese Versicherung ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit als selbstständige/r Tagesmutter/ Tagesvater müssen Sie sich bei der BGW anmelden.

Kontakt: Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Pappeallee 35/37, 22089 Hamburg, Telefon: 040/202070, Internet: www.bgw-online.de

Die angestellte Kinderfrau ist ebenfalls gesetzlich unfallversichert. In diesem Fall müssen die Eltern als Arbeitgeber sie bei der Unfallkasse Baden-Württemberg anmelden und auch die Versicherungsbeiträge abführen.

Krankenversicherung

In der beitragsfreien Familienversicherung der gesetzlichen Krankenkasse können Tagespflegeeltern verbleiben, solange sie nicht hauptberuflich selbstständig oder nur geringfügig beschäftigt sind. Dies trifft zu,

- ✓ wenn der Gewinn als selbstständige/r Tagesmutter/Tagesvater weniger als 405 Euro monatlich beträgt (der genannte Betrag ändert sich jährlich),
- ✓ die Einkünfte als angestellte Kinderfrau monatlich 450 Euro nicht übersteigen.

Übersteigt der Gewinn die genannten Beträge, müssen sich Tagespflegeeltern selbst versichern. Unter bestimmten Voraussetzungen können sie das in der gesetzlichen Krankenversicherung tun. Für Tagespflegepersonen, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, werden die Beiträge ausgehend von einer Mindestbemessungsgrundlage in Höhe von 945 Euro berechnet.

Ist der Gewinn höher als diese Mindestbemessungsgrundlage, wird der Beitrag auf der Grundlage des tatsächlichen Gewinns errechnet. Relevant ist der steuerrechtliche Gewinn. Der Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt für Tagespflegeeltern 14 %. Hinzu kommen Beiträge für die gesetzliche Pflegeversicherung in Höhe von 2,35 % (für Eltern) bzw. 2,6 % (für Kinderlose).

Diese Regelungen gelten für alle Tagespflegepersonen unabhängig davon, ob sie durch das Jugendamt oder privat von den Eltern finanziert werden. Etwas anderes kann gelten, wenn bei verheirateten Tagespflegepersonen der Ehepartner nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist. Tagespflegeeltern sollten in jedem Fall mit ihrer Krankenkasse Kontakt aufnehmen und den Versicherungsstatus im Einzelfall und verbindlich klären lassen.

Rentenversicherung

Auch selbstständige Tagespflegeeltern sind grundsätzlich Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung. Beitragszahlungen werden aber erst fällig, wenn der monatliche Gewinn regelmäßig 450 Euro übersteigt. Der Rentenversicherungsbeitrag beträgt 18,7 % Ihres Gewinns.

Die Aufnahme Ihrer Tätigkeit muss binnen 3 Monaten bei der Deutschen Rentenversicherung gemeldet werden. Dies empfiehlt sich auch, um im Einzelfall den sozialversicherungsrechtlichen Status verbindlich klären zu lassen.

Tagesmutter / Tagesvater in besonderen Lebenssituationen

Immer wieder übernehmen Eltern, die in Elternzeit sind, die Betreuung weiterer Kinder in Kindertagespflege. Der Einstieg in die Tagespflege Tätigkeit ergibt sich für einige auch aus Zeiten der Arbeitslosigkeit. Der Verdienst aus der Kindertagespflege

hat immer auch Einfluss auf die Sozialleistungen, die bezogen werden. Für alle hier gemachten Angaben wird keine Haftung übernommen. Im Einzelfall ist eine verbindliche Auskunft des jeweils zuständigen Leistungsträgers einzuholen.

Tagesmutter / Tagesvater in Elternzeit

Wenn Sie während Ihrer Elternzeit als Tagesmutter oder Tagesvater tätig sein möchten, benötigen Sie dazu die Zustimmung Ihres Arbeitgebers, da Ihr Arbeitsverhältnis auch weiterhin besteht. Bei der Berechnung des Elterngeldes werden auch Einnahmen aus der Tagespflege Tätigkeit berücksichtigt.

Kontakt: L-Bank Familienförderung, Albert-Nestler-Straße 8, 76113 Karlsruhe, Telefon: 0721/38330, E-Mail: familienfoerderung@l-bank.de

Tageseltern und Leistungen nach SGB II (Grundsicherung)

Beziehen Sie das so genannte Arbeitslosengeld II, sind Sie verpflichtet, Ihre Tätigkeit beim zuständigen Job-Center zu melden. Die Leistungen nach dem SGB II werden durch eigenes Einkommen und Vermögen gemindert. Die Anrechnung und Bereinigung des Einkommens und Vermögens ist einzelfallabhängig und sollte in jedem Fall rechtzeitig mit dem zuständigen Sachbearbeiter geklärt werden.

Tageseltern und Leistungen nach SGB III (Arbeitslosengeld)

Beziehen Sie Leistungen nach dem SGB III, dürfen Sie dieser Tätigkeit nur in einem Umfang von weniger als 15 Stunden wöchentlich nachgehen. Andernfalls gelten Sie nicht mehr als leistungsberechtigt. Sie sind verpflichtet, Ihre Tätigkeit der Agentur für Arbeit zu melden, da Einnahmen auf Leistungen nach dem SGB III bis auf einen Freibetrag in Höhe von 165 Euro angerechnet werden.

Tageseltern und Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe)

Bei der Berechnung Ihres Sozialhilfeanspruchs wird grundsätzlich Einkommen und Vermögen berücksichtigt. Zuvor werden davon die tatsächlich entrichteten Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, sofern diese gesetzlich vorgeschrieben und angemessen sind, und die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben abgezogen. Auch hier empfiehlt sich, rechtzeitig den zuständigen Sachbearbeiter im Sozialamt zu informieren und die Anrechnung des Einkommens auf die Sozialhilfe im Einzelfall zu klären.

Kindertagespflege im Landkreis Ravensburg, ein Kooperationsprojekt zwischen Jugendamt, Caritas & Diakonie

Die Vermittlung, Beratung und Begleitung der Kindertagespflege wird im Landkreis Ravensburg in Kooperation von Landratsamt Ravensburg, Caritas Bodensee-Oberschwaben und Diakonischem Werk Ravensburg umgesetzt.

Drei Vermittlungsstellen, zuständig für eine bestimmte Region im Landkreis, ermöglichen Tagespflegeeltern und Familien möglichst kurze Wege zu ihren Ansprechpartnerinnen in allen Fragen rund um die Kindertagespflege:

- ✓ Hilfe bei der Suche nach geeigneten Tagespflegeeltern und Vermitteln von Tagesmüttern/-vätern
- ✓ Sicherstellung von Eignung und Qualifizierung und die regelmäßige Fortbildung der Tagespflegeeltern
- ✓ Begleitung von Eltern und Tagespflegeeltern bei der Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses zum Wohle der Kinder
- ✓ Unterstützung der Eltern und Tagespflegeeltern in ihrer Zusammenarbeit, auch wenn es mal Schwierigkeiten geben sollte
- ✓ Begleitung von Tagespflegeeltern bei der Gestaltung des Tagespflegealltags mit den Kindern

Unterstützt werden die Vermittlungsstellen dabei durch die zentrale Koordinierungsstelle für Kindertagespflege beim Jugendamt des Landratsamtes Ravensburg.



Vermittlungsstellen und Ansprechpartner im Landkreis Ravensburg

Region Landkreis Nord-West

(Aulendorf, Bad Waldsee, Bergatreute, GW Altshausen, Wolfegg)

Christine Leierseder und Dagmar Soherr

Erreichbar: Mo bis Fr 9-12 Uhr und nach Vereinbarung

Caritas Bodensee-Oberschwaben, Robert-Koch-Str. 52, 88339 Bad Waldsee

Tel. 07524 / 401168-12

tagesmuettervermittlung-bw@caritas-bodensee-oberschwaben.de

Region Schussental und umliegende Gemeinden

(Baienfurt, Baidt, Berg, Bodnegg, Fronreute, Grünkraut, Horgenzell, Ravensburg, Schlier, Vogt, Waldburg, Weingarten, Wilhelmsdorf, Wolpertswende)

Andrea Siemens und Miriam Rinkeauer

Erreichbar: Mo bis Fr 9-12 Uhr, Mo und Mi 14-16 Uhr und nach Vereinbarung

Caritas Bodensee-Oberschwaben, Seestr. 44, 88214 Ravensburg

Tel. 0751 / 36256-18 oder 0751 / 36256-36

tagesmuettervermittlung-rv@caritas-bodensee-oberschwaben.de

Region Allgäu (Altkreis Wangen)

(Achberg, Aitrach, Aichstetten, Amtzell, Argenbühl, Bad Wurzach, Isny, Kißlegg, Leutkirch, Wangen)

Stefanie Reith und Sylvia Müller-Gohdes

Erreichbar: Mo und Do 8-11.30 Uhr und 14-16 Uhr, Mi 9-12 Uhr

Diakonisches Werk Ravensburg, Buchweg 8, 88239 Wangen

Tel. 07522 / 7075015

kindertagespflege-allgaeu@diakonie-rv.de

Koordinierung Kindertagespflege im Landkreis Ravensburg

Melanie Ziminski

Landratsamt Ravensburg – Jugendamt

Gartenstr. 107

88212 Ravensburg

Tel. 0751 / 85-3214

melanie.ziminski@landkreis-ravensburg.de

